

## Vortrag an den Ministerrat

### **Militärische Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Niger (EUMPM Niger); Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024**

#### **I. Völkerrechtliche Grundlagen**

Der Rat der Europäischen Union (Rat) hat in seinen Schlussfolgerungen vom 16. April 2021 die integrierte Strategie der Europäischen Union für die Sahelzone festgelegt, wobei insbesondere die Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass die allmähliche Zunahme der Unsicherheit und deren Auswirkungen, unter denen insbesondere die Zivilbevölkerung zu leiden hat, zu einer Vielzahl von Krisensituationen mit beispiellosen humanitären Folgen in der Region geführt hat. Des Weiteren betonte der Rat, dass die Union auch künftig in der Sahelzone einen wichtigen Beitrag zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit leisten wird, indem sie auch weiterhin Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) mobilisiert. Der Rat hielt zudem fest, dass die Achtung und Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Schutz des Einzelnen, vor jeder Beeinträchtigung seiner Integrität weiterhin in allen Interventionsbereichen in der Sahelzone im Mittelpunkt des Handelns der Union stehen werden.

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee des Rates der EU (PSK) war bei Abschluss der ganzheitlichen strategischen Überprüfung am 30. Juni 2022 der militärischen EU-Ausbildungsmission in Mali (EUTM Mali) und der zivilen GSVP-Mission in Mali (EUCAP Sahel Mali) der Auffassung, dass die Errichtung einer speziellen militärischen GSVP-

Mission in Verbindung mit einer Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) angemessen wäre, um Niger die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Mit Schreiben vom 30. November 2022 hat der Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit der Republik Niger die Union ersucht, eine militärische Partnerschaftsmission der EU im Rahmen der GSVP nach Niger zu entsenden. In Folge richtete der Rat mit Beschluss 2022/2444/GASP vom 12. Dezember 2022 (ABl. Nr. L 319 vom 13.12.2022 S. 86.) eine militärische Partnerschaftsmission der EU (EUMPM) in Niger ein. Mit Beschluss 2023/389/GASP vom 20. Februar 2023 (ABl. Nr. L 53 vom 21.02.2023 S. 39.) erfolgte die Einleitung der EUMPM Niger für die Dauer von vorerst drei Jahren. Der Rat hat ferner mit Beschluss 2022/1236/GASP vom 18. Juli 2022 (ABl. Nr. L 190 vom 19.07.2022 S. 121.) eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der EFF zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte eingerichtet.

## **II. Aufgaben und Umfang der Mission**

Das Ziel von EUMPM Niger ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der nigrischen Streitkräfte, um deren Fähigkeit zu verbessern, die Bedrohung durch bewaffnete terroristische Vereinigungen einzudämmen, die Bevölkerung in Niger zu schützen und für ein sicheres und geschütztes Umfeld zu sorgen. Konkret wird die Mission bei der Einrichtung und dem Aufbau eines Zentrums für die Ausbildung von technischem Fachpersonal der Streitkräfte mitwirken und in Verbindung mit einer weiteren Unterstützungsmaßnahme der EFF bei der Schaffung und dem Aufbau eines neuen Bataillons für Führung und Führungsunterstützung durch Ausbildung und Beratung unterstützen. Darüber hinaus wird EUMPM Niger bei Bedarf Beratung und Fachausbildung für Spezialisten der nigrischen Streitkräfte durchführen.

## **III. Österreichische Teilnahme**

Bedingt durch die Verschlechterung der Lage in Mali und Burkina Faso sowie die Ausweitung von Instabilität bis an die Küstenstaaten am Golf von Guinea findet eine Anpassung der Maßnahmen des europäischen Krisenmanagements in Westafrika und der Sahelzone statt. Diese umfasst die Etablierung der EUMPM Niger sowie gegebenenfalls ein GSVP-Engagement zu Gunsten der Staaten am Golf von Guinea.

Als Mitgliedstaat der EU sowie der „Koalition für den Sahel“ ist die Beteiligung Österreichs an EUMPM Niger als Beitrag zu den europäischen Bestrebungen zur Stabilisierung des

Sahel zu sehen. Im Sinne eines kohärenten Ansatzes der österreichischen Außen-, Entwicklungs-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, erscheint die Unterstützung von Niger durch eine Teilnahme an gegenständlicher Mission bis vorerst 31. Dezember 2024 angezeigt. Diese Beteiligung ergänzt das langjährige Engagement Österreichs im Schwerpunktland Burkina Faso der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und ist Ausdruck der solidarischen Mitwirkung an der GSVP in einer Region, die für die Sicherheit der EU und Österreichs von besonderer Relevanz ist.

Österreich beabsichtigt die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Stabsmitglieder oder als Ausbildungspersonal, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Truppenbesuche, Dienstaufsicht, Überprüfungen, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Sicherheitskontrollen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Das österreichische Kontingent untersteht den Einsatzweisungen der Befehlshaberin oder des Befehlshabers von EUMPM Niger im Rahmen des Mandats dieser Mission.

Darüber hinaus können bis zu 20 Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen unmittelbaren Auftrag im Rahmen des Mandats von EUMPM Niger. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Befehlshaberin oder des Befehlshabers von EUMPM Niger, sondern jenen der österreichischen Kontingentskommandantin oder des österreichischen Kontingentskommandanten.

Der Einsatzraum von EUMPM Niger ergibt sich aus den Planungsdokumenten und erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet des Niger. Darüber hinaus kann es zu

Aufhalten in Benin und Nigeria (Seehäfen für die Versorgung der Mission) kommen. Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es u.a. zu Aufhalten in Tunesien, Algerien, Spanien (Kanarische Inseln), Senegal, Burkina Faso und Ägypten kommen. Zur Durchführung notwendiger Planungen im Rahmen der GSVP kann die zeitweilige Verstärkung des dafür in Brüssel installierten Elements im Militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) durch österreichisches Personal erforderlich werden.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUMPM Niger ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, und einer noch zu erlassenden „Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Niger entsendeten Personen (EUMPM Niger-Verordnung)“.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) in Niger wird sich entsprechend Punkt 7 der Präambel und Art. 9 des Ratsbeschlusses 2022/2444/GASP nach einem noch zu verhandelnden und abzuschließenden Abkommen betreffend den Status von EU-geführten Einheiten und Personal in Niger und betreffend die Teilnahme von Drittstaaten an der Mission gestalten.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch die Flugrettung vorgesehen.

#### **IV. Aufwendungen**

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund EUR 150.000 pro Jahr (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter) und finden im Bundesfinanzgesetz 2023 bzw. in den Budgetansätzen des Bundesministeriums für Landesverteidigung ihre Bedeckung. Für die Aufwendungen

dieser Entsendung 2024 wird im Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026 in den Budgetansätzen des Bundesministeriums für Landesverteidigung Sorge getragen.

## **V. Verfassungsrechtliche Grundlagen**

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a i.V.m. § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu zehn Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen von EUMPM Niger bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 weitere Angehörige des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUMPM Niger bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUMPM Niger bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,

5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von EUMPM Niger nach Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Einsatzweisungen der Befehlshaberin oder des Befehlshabers von EUMPM Niger nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

7. März 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister